Haushaltssicherungskonzept 2019

Kämmerei, Kasse und Steuern

Offenbach am Main
OF

Der Landesgesetzgeber schreibt vor, dass Gemeinden mit defizitären Haushalten ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben. Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) sieht hierzu vor:

§ 92a Abs. 1 HGO
„Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. *sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder*

2. *nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.“*

Auch die Gemeindehaushaltsverordnung sieht die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts als Pflichtbestandteil vor und konkretisiert die inhaltlichen Anforderungen:

§ 24 Abs. 4 GemHVO
„Ist ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach Abs. 2 nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 92 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung). Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben. Es muss verbindliche Festlegungen enthalten über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll.“

Gem. § 92 Abs. 5 HGO ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn

1. *der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist [...]*

Durch die umfassenden Änderungen und Anpassung im Haushalt 2019ff, u. a. Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 600 auf nunmehr 995 Punkte ist der Ergebnis- und Finanzhaushalt in der Planung ausgeglichen. Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 185.920.581,57 € (Jahresabschluss 2017) ergibt sich allerdings ein nicht ausgeglichener Ergebnishaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO und damit die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts.

Mit der Änderung des § 25 Abs. 3 S. 2 GemHVO können bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandene Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Damit bekommen die Kommunen einmalig die Möglichkeit die aufgelaufenen ordentlichen Altfehlbeträge in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

Die Stadt Offenbach wird von der Möglichkeit des § 25 Abs. 3 S. 2 GemHVO im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 Gebrauch machen und die bis zum Jahresende 2018 angefallenen Fehlbeträge in Höhe von 185.920.581,57 € im ordentlichen Ergebnis mit dem Eigenkapital verrechnen. Dies wird im Rahmen der Buchungen der Kreditablösung durch die Hessenkasse erfolgen.

Durch die vorgenannte Verrechnungsmöglichkeit erfüllt die Stadt Offenbach für das Haushaltsjahr 2019 die Vorgaben des § 92 Abs. 5 HGO.

Der Vollständigkeitshalber ist zu erwähnen, dass die Stadt Offenbach neben den ordentlichen Jahresfehlbeträge, die für den Haushaltsausgleich relevant sind, auch Jahresfehlbeträge aus Altjahren im außerordentlichen Ergebnis aufweist. Diese betragen zum Jahresabschluss 2017 insgesamt 134.654.452,31 €. Zum Großteil resultieren diese aus dem Verkauf des städtischen Klinikums in 2013.

Da der § 25 Abs. 3 GemHVO nur eine Verrechnung im ordentlichen Ergebnis zulässt, werden die Altfehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis in den nächsten Jahren durch außerordentliche Jahresüberschüsse (z.B. durch Grundstücksverkäufe) ausgeglichen.